

II-1324 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

19.4.1968

686/J

19.4.1968

686/J

A n f r a g e

der Abgeordneten R o b a k , W i e l a n d n e r , W o d i c a und
Genossen

an den Bundesminister für Justiz,
betreffend Formblatt Nr. 69 d des Verfahrens außer Streitsachen.

-.--.-.-

In dem vom Bundesministerium für Justiz herausgegebenen Formbuch für das Verfahren außer Streitsachen ist auf Seite 122 bis 125 das von diesem Bundesministerium ausgearbeitete Formblatt Nr. 69 d abgedruckt. Mit diesem Formblatt stellen die Gerichte an die Gemeinden laufend äußerst umfangreiche Amtshilfeersuchen, die weit über die durch Artikel 22 B.-VG. gezogene Grenze hinausgehen. Nach dieser Verfassungsbestimmung besteht die Verpflichtung zur Amtshilfe nur "im Rahmen des gesetzmäßigen Wirkungsbereiches". Demnach ist vom ersuchten Organ Amtshilfe nur im Rahmen seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zu leisten, wobei überdies weder eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verletzt, noch gegen Artikel 18 (1) B.-VG. verstoßen werden darf.

Prüft man die im Formblatt 69 d gestellten Ersuchen vom obigen Gesichtspunkte aus, dann ergibt sich, daß nur ein Teil derselben Angelegenheiten betrifft, deren Erledigung in den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Gemeinden fällt, wie z.B. die unter I und einige der unter II des Formblattes gestellten Ersuchen, zu deren Erledigung die Gemeinden als Meldebehörde oder als örtliche Baupolizeibehörde zuständig sind. Hingegen fällt die Erhebung und Beantwortung fast aller unter III und IV gestellten Fragen nicht in den Wirkungsbereich der Gemeinden.

Aus der Zuständigkeit der Gemeinden als örtliche Sicherheitspolizei kann keine Verpflichtung zur Ermittlung und Beantwortung dieser Fragen abgeleitet werden, weil die örtliche Sicherheitspolizei nur die Sicherheit von Person und Eigentum zum Gegenstande hat, nicht aber etwa Ermittlungen über die Ausstattung eines Haushaltes mit Kühlschränken oder elektrischen Teppichklopfern, Erhebungen über die Beteiligung an Unternehmungen, den Jahresertrag eines Betriebes oder Hauses, den Wert eines Kraftfahrzeuges, Erhebungen über Spareinlagen, Schulden usw.

Abgesehen von der mangelnden Zuständigkeit haben die Gemeinden auch gar keine rechtliche Handhabe; etwa eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, um festzustellen, ob Wertpapiere, Bargeld, Tonbandgeräte usw. verwahrt werden, oder ein Kraftfahrzeug zur Besichtigung und Schätzung vorführen zu lassen. Der vom Finanzamt festgesetzte und der Gemeinde lediglich zum Zwecke der Grundsteuereinhebung bekanntgegebene Einheitswert fällt unter das Steuergeheimnis und dürfte nur mit Genehmigung des Finanzamtes preisgegeben werden. Da die meisten Gemeinden keinen rechtskundigen Beamten in ihrem Personalstande haben, der den Bürgermeister über die Rechtslage informieren könnte, ist das Formular geeignet, zu einer Verletzung des Steuergeheimnisses oder Verletzung der Amtsverschwiegenheit bezüglich von nach § 10 des Bundesstatistikgesetzes geheim zu haltenden Daten zu führen.

Eine ganze Reihe von Fragen kann nur von jenem selbst beantwortet werden, dessen Verhältnisse erhoben werden sollen. Die Gemeinde könnte diesbezüglich nicht mehr tun, als den Betreffenden um Beantwortung der gestellten Fragen zu ersuchen. Verweigert der Betreffende die Antwort, dann hat die Gemeinde nach dem AVG keine Handhabe, ihn zur wahrheitsgemäßen Beantwortung zu verhalten, da er ja nicht Zeuge, sondern Partei ist. Eine diesbezügliche Befragung kann zumindest bei jenen Personen, die an einem Gerichtsort wohnhaft sind, ebensogut von einem ersuchten Gerichte vorgenommen werden als von einem ersuchten Magistrat.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, dafür Sorge zu tragen, daß das Formblatt 69 d des Verfahrens außer Streitsachen in der Weise neu gefaßt wird, daß aus demselben alle Ersuchen weggelassen werden, deren Erledigung nicht in den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Gemeinden fällt oder von den Gemeinden ohne Verletzung einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht nicht beantwortet werden kann?

.....